

Per E-Mail an: vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Zürich, 21. April 2015

STELLUNGNAHME VON EXPERTsuisse ZUR ÄNDERUNG DES BERUFSBILDUNGSGESETZES (BBG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 15. Januar wurde die Vernehmlassung zur Revision des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (BBG) eröffnet. Die vorliegende Gesetzesvorlage betrifft unseren Verband EXPERTsuisse (ehemals Treuhand-Kammer) direkt, da wir für die Ausbildung zum diplomierten Wirtschaftsprüfer und zum diplomierten Steuerexperten schweizweit verantwortlich sind.

Jährlich starten rund 300 Personen den Ausbildungslehrgang zum diplomierten Wirtschaftsprüfer und rund 100 zum diplomierten Steuerexperten. Mit diesen zwei Ausbildungen gehören wir zu den „Top-Ten“-Berufsbildungen der Schweiz auf Ebene "höhere Fachprüfung". Unser Leiter Bildungsangebote, Mario Imhof, steht nicht zuletzt deshalb in regelmässigem Austausch mit dem SBFI.

Unsere Ausbildungen in der Wirtschaftsprüfung wie auch im Steuerbereich sind extrem praxisorientiert, berufsbegleitend und deshalb auch besonders begehrt. Für die Zulassung zur eidg. Prüfung ist diese mehrjährige qualifizierte Berufserfahrung denn auch eine zwingende Zulassungsvoraussetzung. Unsere Ausbildungslehrgänge als vorbereitende Kurse auf die eidg. Prüfungen haben sich in der Branche klar etabliert und wir sind DER unbestrittene Bildungspartner.

EXPERTsuisse unterstützt das Revisionsvorhaben grundsätzlich und begrüsst das vorgeschlagene neue subjektorientierte Finanzierungsmodell. Aus Sicht von EXPERTsuisse sind jedoch noch einzelne Anpassungen und Präzisierungen nötig, um spätere Unklarheiten zu vermeiden. Details dazu entnehmen Sie den folgenden Ausführungen.

VORBEMERKUNG

Die Schweiz hat mit ihrem mehrstufigen Berufsbildungssystem einen klaren Wettbewerbsvorteil zum Ausland. Über das System der höheren Berufsbildung werden wichtige praxisorientierte Fach- und Führungskräfte ausgebildet. Wir sollten diesen Wettbewerbsvorteil weiter stärken. Dies bedeutet konkret, dass wir in nationalen und internationalen Entwicklungen die Berufsbildung adäquat einordnen und ihren volkswirtschaftlichen Wert hoch halten müssen.

Ein erster wichtiger Schritt wurde diesbezüglich bereits mit dem Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR; ECVET-Punktesystem etc.) vorgenommen. Mit dem neu vorgeschlagenen Finanzierungsmodell wird ein weiterer wesentlicher Beitrag zur nachhaltigen Stärkung der höheren Berufsbildung geleistet.

NEUES SUBJEKTORIENTIERTES FINANZIERUNGSMODELL

Das heutige Finanzierungsmodell im Ausbildungsbereich zeigt schwere Defizite auf und wird der Bedeutung der höheren Berufsbildung nicht gerecht. Einerseits besteht eine massive Kluft zwischen den öffentlichen Mitteln bei der Finanzierung der Ausbildungen im Bereich der höheren Berufsbildung und der Finanzierung der Ausbildungen an den Universitäten und den eidgenössischen Technischen Hochschulen.

Andererseits erfolgt die öffentliche Finanzierung der vorbereitenden Kurse für die eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen heute sehr selektiv und kaum nachvollziehbar. Es besteht diesbezüglich keine klare gesetzliche Regelung; die Kantone können grundsätzlich selber festlegen, welche vorbereitenden Kurse sie im und ausserhalb des Kantons finanziell unterstützen. Ein substantieller Anteil der entstehenden Kosten muss daher heute durch private Mittel (Arbeitgeber, Studierende) getragen werden.

Dies führt unter anderem zu deutlich höheren Studien- und Kursgebühren in der Berufsbildung im Vergleich zum universitären Hochschulbereich einerseits und andererseits auch zu unterschiedlichen finanziellen Belastungen der einzelnen Absolvierenden in der Berufsbildung selber. Zudem führt die unterschiedliche kantonale Subventionierung auch zu einer klaren Ungleichbehandlung der Bildungsanbieter.

Die höhere Berufsbildung soll nach dem neuen Modell nach wie vor von Staat und Privaten gemeinsam finanziert werden. Allerdings sollen gemäss bestehendem Vorschlag die Beiträge von der öffentlichen Hand direkt vom Bund an die Subjekte erfolgen und nicht mehr wie bis anhin über die Kantone. Auf diese Weise können unserer Ansicht nach die genannten Mängel des bestehenden Finanzierungsmodells signifikant reduziert werden.

EXPERTsuisse unterstützt deshalb das Revisionsvorhaben und begrüsst das vorgeschlagene neue subjektorientierte Finanzierungsmodell. Dieses neue Modell führt zu ei-

ner Harmonisierung der Abgeltungen, so dass alle Teilnehmenden von derselben Subventionierung profitieren.

BEITRAGSVORAUSSETZUNGEN

Gemäss E-Art. 56a Abs. 3 BBG werden die Voraussetzungen für die Beitragsberechtigung vom Bundesrat festgelegt. Als Voraussetzungen für eine Beitragsleistung sind gemäss erläutern dem Bericht a) ein Nachweis der bezahlten Kursgebühren eines vorbereitenden Kurses, der auf der Meldeliste geführt ist und b) ein positiver Zulassungsentscheid der Prüfungskommission zur eidgenössischen Prüfung nötig.

Die Voraussetzungen sollten nach Ansicht von EXPERTsuisse gesetzlich verankert werden. Es stellt sich beim vorliegenden subjektfinanzierten Subventionsmodell prinzipiell die Frage, weshalb die Teilnehmer von vorbereitenden Kursen überhaupt noch einen formellen Antrag einreichen müssen. Dies ist nicht klar. Stattdessen ist zu prüfen, ob alle Auszubildenden, welche die materiellen Beitragsvoraussetzungen erfüllen, automatisch einen Subventionsbeitrag erhalten sollen.

Die Anknüpfung an den Zulassungsentscheid ist unserer Ansicht nach suboptimal. Der Zeitpunkt der Anmeldung und der Zulassung wird von den Trägerschaften sehr unterschiedlich gehandhabt. Dies führt dazu, dass ein Teil der Auszubildenden die Beiträge z.B. schon während der Ausbildung erhalten würden, während einem anderen Teil die Beiträge erst nach Abschluss der gesamten Ausbildung ausbezahlt werden könnten. Wir schlagen deshalb vor, dass die Ablegung der Prüfung anstelle des positiven Zulassungsentscheids für alle massgebend sein soll. Ob die Studierenden aber die Prüfungen bestehen oder nicht soll, wie vorgeschlagen, unberücksichtigt bleiben.

BEITRÄGE & KURSgebÜHREN

Gemäss E-Art. 56a Abs. 1 BBG kann der Bund an Absolventinnen und Absolventen von Kursen, die sich auf eidgenössische Berufsprüfungen oder eidgenössische höhere Fachprüfungen vorbereiten, Beiträge leisten.

Dass für die Berechnung der Beiträge (Anrechenbarkeit) eine Ober- und eine Untergrenze sowie ein Höchstsatz von 50% der Kursgebühren festgelegt werden, wird von EXPERTsuisse im Allgemeinen begrüsst. Der Begriff der „anrechenbaren Kursgebühren“ wird allerdings nirgends genau definiert. Es gibt vorbereitende Kurse, bei denen das Lehrmaterial in den Kursgebühren inbegriffen ist und solche, bei denen dies nicht der Fall ist. Weiter gibt es vorbereitende Kurse mit Modulprüfungen, bei denen die Prüfungskosten solcher Module in den Kurskosten enthalten sind und solche, bei denen diese nicht inbegriffen sind.

Wir beantragen daher, den Begriff der anrechenbaren Kurse klar zu präzisieren.

VOLLZUG (ZAHLUNGSZEITPUNKT UND -ABWICKLUNG)

Ebenfalls positiv beurteilt wird, dass gemäss Vorschlag die Prüfungsträgerschaften (und nicht irgendwelche Drittpersonen) bei der Umsetzung miteinbezogen und für die Aufwendungen entschädigt werden sollen. Die innerhalb der Trägerschaften zuständigen Prüfungssekretariate sind mehrheitlich sehr professionell organisiert und können diese Aufgaben gut wahrnehmen.

Gemäss den Ausführungen im erläuternden Bericht soll der Subventionsantrag über die Prüfungsträgerschaften (Prüfung des Antrags und der Unterlagen; Meldung an SBFI) laufen. Auf diese Weise kann mit der Anmeldung gleichzeitig bei der gleichen Stelle der Subventionsantrag eingereicht werden. Da die einzureichenden Unterlagen sich wohl in vielen Fällen decken, ist diese Lösung naheliegend. Auf diese Weise können unnötige administrative Aufwände und damit verbundene Kosten vermieden werden.

Die definitive Auszahlung wird vom SBFI veranlasst. Dabei sollen die Zahlungen grundsätzlich direkt an die Teilnehmer fliessen. Gemäss dem erläuternden Bericht sollen auch Auszahlungen an Dritte möglich sein, wenn die Ansprüche abgetreten wurden. Auf diese Weise wird die Möglichkeit geschaffen, in einzelnen Fällen individuelle Lösungen bei der Zahlungsabwicklung zu vereinbaren, was wir sehr begrüessen, da in unserer Branche die Ausbildungslehrgänge regelmässig durch die Arbeitgeber komplett vorfinanziert werden. So können sich die Arbeitgeber die Ansprüche abtreten lassen und direkt beim SBFI einfordern.

QUALITÄT DER VORBEREITENDEN KURSE / MELDELISTE

Gemäss dem erläuternden Bericht fallen unter den Begriff der vorbereitenden Kurse sämtliche Lehrveranstaltungen, die zur Vorbereitung zu einer eidgenössischen Prüfung dienen, seien dies einzelne aufbauende Module oder Kurse zur Vorbereitung direkt auf die Diplomprüfung.

Für die Aufnahme eines vorbereitenden Kurses müssen sich die Anbieter beim SBFI auf eine Meldeliste setzen lassen. Nach dem erläuternden Bericht soll es sich dabei nicht um ein Bewilligungsverfahren handeln, sondern um ein reines Meldeverfahren. Das bedeutet, dass die Anbieter von vorbereitenden Kursen also ihre Kurse zur Aufnahme in diese Liste „ohne Weiteres“ anmelden können. Kriterien für die Anmeldung werden im Gesetz nicht festgelegt, nicht einmal, dass der Kurs als vorbereitender Kurs einen klaren Bezug zu einer höheren Berufsbildung haben muss. Eine Qualitätskontrolle der Kurse ist gemäss den Ausführungen im erläuternden Bericht nicht vorgesehen. Bei der Vielzahl und der Offenheit der vorbereitenden Kurse bringt dies heikle Abgrenzungsprobleme mit sich.

Weiter wird ausgeführt, dass - sollte die Aufnahme abgelehnt werden - der Anbieter eine anfechtbare Verfügung verlangen und dagegen eine Verwaltungsbeschwerde führen kann.

Das vorgeschlagene „Melde-System“ ist widersprüchlich und verfahrensrechtlich nicht richtig konstruiert. Rechtliche Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit der Anmeldung sind so vorprogrammiert.

Wir beantragen daher, dass es zwar keine Qualitätskontrolle geben soll, dass aber einfache und klare Kriterien für die Aufnahme der vorbereitenden Kurse festgelegt werden, ohne dabei die vorbereitenden Kurse staatlich zu reglementieren – gegebenenfalls ist zu überlegen, ob hier eine Akkreditierung über die Trägerorganisationen der eidg. Prüfungen sinnvoll sein könnte. Andernfalls beantragen wir auf die angedachte Meldeliste zu verzichten.

AUSWIRKUNGEN

Im Hinblick auf die Umsetzung des neuen Finanzierungsmodells besteht das Risiko, dass zahlreiche Bildungsanbieter ihre Gebühren deutlich erhöhen werden, denn nach dem neuen Finanzierungsmodell können die Kursanbieter - wenn der Maximalbetrag bei 50% liegt - die Kursgebühren ohne weiteres um 50% erhöhen ohne dass dies im Endeffekt Auswirkungen auf die Kurskosten für die Auszubildenden hat. Im Gegenteil: Die Auszubildenden zahlen in diesem Beispiel immer noch 25% weniger als vorher.

Dieser negative Effekt muss vom SBFI proaktiv angegangen werden, damit die Kursanbieter die neue Situation nicht ausnutzen. Die Preisentwicklung soll vom SBFI kritisch beobachtet werden. Wenn die Kursgebühren grundlos drastisch erhöht werden, muss das SBFI die Möglichkeit haben, vom festgelegten Beitragssatz abzuweichen. Zudem müssen die Auswirkungen einer zusätzlichen Regulierung der Berufsbildung ganz genau beobachtet und gegebenenfalls mit Gegenmassnahmen harmonisiert werden.

Abschliessend möchten wir uns nochmals für die Möglichkeit bedanken, uns zur Revision des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (BBG) vernehmen zu lassen. Für Rückfragen oder ergänzende Auskünfte in diesem Zusammenhang stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

EXPERTsuisse



Dominik Bürgy
Präsident



Dr. Marius Klausner
Direktor